



4. Dezember 2006

Gemeinderat Bad Ragaz

7310 Bad Ragaz

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	- 4. Dez. 2006
Bearb.	
Nr.	

036 **Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Bildbünten**

Mit Entscheid vom 5. Juli 2001 / 21. August 2001 wies das Verwaltungsgericht die Gemeinde Bad Ragaz an, das Siedlungsgebiet im Gebiet Bildbünten in planerischer Hinsicht abzugrenzen. Dabei werde im einzelnen festzulegen sein, inwieweit ein Teil als Siedlungsbegrenzung der Grün- bzw. der Landwirtschaftszone zuzuscheiden sei. Der restliche Teil der Fläche sei einer Bauzone zuzuordnen. Der vorliegende Teilzonenplan berücksichtigt diese Vorgaben.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

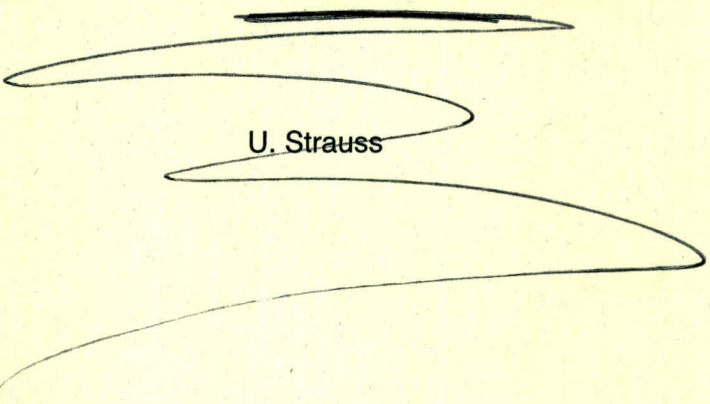
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- AFU-IE
- TBA-RD
- ARE-NLS